

erheblich kürzere oder ältere Strafe mit Freiheitsentzug zwi-
schendurch zu verwirklichen.

Beispiel:

Der Bürger K. wurde am 16. Mai 1972 festgenommen und am 28. September 1972 wegen Terror und Sabotage zu 12 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Während des Strafvollzugs beging K. eine vorsätzliche Körperverletzung, für die er zu 1 Jahr und 3 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Diese rechtskräftige Gerichtsentcheidung mit Verwirklichungsersuchen ging der StVE am 10. April 1976 zu.

Bei der Entscheidung, zur Verwirklichung der Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten eine Zwischenvollstreckung vorzunehmen, wurde folgendes berücksichtigt:

- Von der 12jährigen Freiheitsstrafe waren noch reichlich 8 Jahre zu vollziehen. Diese Zeit war erheblich länger als die neue Freiheitsstrafe.
- Sollte der Strafzweck bereits früher erreicht und eine Strafaussetzung auf Bewährung beantragt werden, ist es zweckmäßig, wenn die kurze Freiheitsstrafe zu diesem Zeitpunkt bereits verwirklicht ist.
- Für den Beginn der Zwischenvollstreckung wurde der Strafbeginn so gewählt, daß die Strafzeitberechnung übersichtlich blieb.

Folgende **Strafzeitberechnung** wurde vorgenommen:

Strafbeginn der 1. Strafe:	16.05.1972 TB
Strafmaß der 1. Strafe:	+ 12
	<hr/>
Strafende der 1. Strafe:	15.05.1984 TE

Unterbrechung der Strafenverwirklichung der 1. Strafe am 15.05.1976 TE, verbliebener Strafrest bis 15.05.1984 = 8 Jahre.

Strafbeginn der 2. Strafe:	16.05.1976 TB
(Zwischenvollstreckung)	
Strafmaß der 2. Strafe:	+31
	<hr/>
Strafende der 2. Strafe	15.08.1977 TE
Strafbeginn für die Fortsetzung der 1. Strafe	16.08.1977 TB
Höhe der verbliebenen Strafe	8
	<hr/>
Strafende der 1. Strafe nach der Zwischenvollstreckung	15.08.1985 TE